

Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt (EGB)



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Modul:

Basis-Dokument

März 2023

Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt (EGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB); Basis-Dokument

(vormals Reglement)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt sind modular aufgebaut. Die einzelnen Zusätze mit den zugehörigen Bestimmungen bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des vereinbarten Vertragsverhältnisses.

Beim Vertragsabschluss der Strombezüger und Marktkunden mit der Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt erklären diese, die vorliegenden AGB zu kennen bzw. vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die gültigen AGB jederzeit auf der Homepage www.elektra-beinwil.ch der Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt eingesehen werden.

Allfällige «allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen» oder ähnliche Bestimmungen des Marktkunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Marktkunden und der Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt keine Wirkung.

Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	4
Art. 3	Begriffsbestimmungen.....	4
2. Kapitel	Kundenverhältnis	4
Art. 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Art. 5	Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 6	Melde- und Informationspflichten.....	5
Art. 7	Energieabgabe an Dritte.....	6
Art. 8	Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	6
3. Kapitel	Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung	6
Art. 9	Preise.....	6
Art. 10	Rechnungsstellung.....	6
Art. 11	Zahlungsmodalitäten	6
Art. 12	Verzug.....	6
Art. 13	Prepayment-Systeme.....	7
Art. 14	Verrechnung und Forderungsabtretung.....	7
4. Kapitel	Haftung und Versicherung.....	7
Art. 15	Haftung des VNB.....	7
Art. 16	Haftung des Kunden.....	7
Art. 17	Versicherung	7
5. Kapitel	Datenschutz.....	7
Art. 18	Umgang mit Personendaten.....	7/8
6. Kapitel	Schlussbestimmungen	8
Art. 19	Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	8
Art. 20	Inkraftsetzung.....	8
Art. 21	Änderungen der AGB	8

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen Kunden und dem Verteilnetzbetreiber (VNB).

Art. 2 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem VNB bilden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die besonderen Vereinbarungen zwischen VNB und Kunde, das vorliegende AGB-Basisdokument, die AGB-Zusätze Netzanschluss, Netznutzung, Netzanschluss und Netzkostenbeitrag sowie Energielieferung für Marktkunden; ferner die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten nationalen und internationalen Branchenverbände, insbesondere:

- a) Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE-CH);
- b) Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV-CH);
- c) Distribution Code Schweiz - Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (DC);
- d) Metering Code Schweiz – Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (MC);
- e) Werkvorschriften Schweiz - Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichereinrichtungen an das Niederspannungsnetz.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Der Eigentümer und Betreiber des elektrischen Stromversorgungsnetzes gilt als Verteilnetzbetreiber (VNB).
- 3.2 Als Kunde gilt:
 - a) Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtnehmer und der Produzent, der beim VNB ans Verteilnetz angeschlossen ist.
 - b) Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer oder der Baurechtnehmer, der Mieter oder der Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch bezieht. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern ist der Grundeigentümer oder ein zu bestimmender Vertreter für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung, Lüftung, usw.) verantwortlich.
 - c) Der Bevollmächtigte eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, über welchen die Lieferung der Energie aus dem, und allenfalls in das Verteilnetz, abgewickelt und abgerechnet wird.
- 3.3 Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen sowie Untermieter, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem VNB entsteht mit dem Anschlussgesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz, mit dem Beginn des Strombezugs oder durch Vertrag.

Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Das Rechtsverhältnis zwischen nicht marktzutrittsberechtigten Kunden und dem VNB kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zehn Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Kündigung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Verkauf der Liegenschaft, etc.).
- 5.3 Der marktberechtigte Kunde ohne individuellen Energieliefervertrag kann sein Rechtsverhältnis bezüglich der Energielieferung mit dem VNB unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per 31. Dezember kündigen.
- 5.4 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Art. 6 Melde- und Informationspflichten (Online, schriftlich oder per E-Mail)

- 6.1 Der bisherige Grundeigentümer meldet dem VNB jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite des VNB oder unter schriftlicher Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.
- 6.2 Der bisherige Mieter/Pächter meldet dem VNB seinen Wegzug mittels Online-Formular auf der Webseite des VNB oder unter schriftlicher Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich bekannt.
- 6.3 Grundeigentümer, die sich an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) beteiligen, melden dem VNB die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite des VNB oder unter schriftlicher Angabe des Termins. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber dem VNB vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet dem VNB jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters mittels Online-Formular auf der Webseite des VNB oder unter schriftlicher Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.
- 6.4 Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Wegzugs gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der Kunde haftet für den Energieverbrauch, das Netznutzungsentgelt und allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 6.5 Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Mieter/Pächter und dem VNB anfallenden Kosten (inkl. Ablesung).
- 6.6 Der Kunde informiert den VNB mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. VNB bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.
- 6.7 Der Kunde meldet dem VNB festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion von Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen des VNB sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Hausanschlusspunkten unverzüglich.

Art. 7 Energieabgabe an Dritte

Der Kunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung des VNB keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Mieter und Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist, sowie Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen des VNB keine Zuschläge erheben.

Art. 8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

Der VNB ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung seiner Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der VNB kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

3. Kapitel Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

Art. 9 Preise

Die Preise für die Leistungen des VNB sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen, welche im Internet unter www.elektra-beinwil.ch publiziert sind. Der VNB kann seine Preise soweit gesetzlich zulässig ohne Vorankündigung ändern.

Art. 10 Rechnungsstellung

- 10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, vom VNB festgelegten Zeitabständen.
- 10.2 Der VNB ist berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Bezahlung von künftigen Leistungen zu verlangen.

Art. 11 Zahlungsmodalitäten

- 11.1 Die Rechnungen sind vom Kunden innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug, zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des VNB zulässig.
- 11.2 Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies dem VNB innert dreissig Tagen schriftlich und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.
- 11.3 In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Art. 12 Verzug

- 12.1 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von fünf Prozent sowie die gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreibungskosten, zu bezahlen.
- 12.2 Die Kosten bei Verzug betragen:
 - a) CHF 15.00 inkl. MwSt für die 2. Mahnung;
 - b) CHF 20.00 inkl. MwSt für jede weitere Mahnung;
 - c) CHF 150.00 inkl. MwSt für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses.
- 12.3 Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann der VNB neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen und laufende Leistungen einstellen.

Art. 13 Prepayment-Systeme

Bei wiederholtem Zahlungsverzug, oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann der VNB einen Prepayment-Zähler einbauen. Dieser kann so eingestellt werden, dass die laufenden Kosten gedeckt werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Prepayment-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 14 Verrechnung und Forderungsabtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem VNB mit Forderungen aus irgendwelchen anderen Leistungen des VNB zu verrechnen oder seine Forderung an einen Dritten abzutreten.

4. Kapitel Haftung und Versicherung

Art. 15 Haftung des VNB

15.1 Der VNB garantiert dem Kunden eine sorgfältige Erbringung seiner Leistungen.

15.2 Sofern der VNB nachweist, dass ihn weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet er nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf VNB-Geräten, Anlagen und -netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

15.3 Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

Art. 16 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen und Hilfspersonen, für die er einzustehen hat, dem VNB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen des VNB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Art. 17 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und seiner am Verteilnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

5. Kapitel Datenschutz

Art. 18 Umgang mit Personendaten

18.1 Beim Umgang mit Personendaten hält sich der VNB an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung des VNB ist auf der Homepage www.elektra-beinwil.ch einsehbar.

18.2 Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Leistungen, allenfalls notwendige Verbrauchs-Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 19 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

19.1 Die AGB unterstehen dem schweizerischen Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz des VNB. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

Art. 20 Inkraftsetzung

20.1 Die AGB treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt am 14. März 2023 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement vom 13. Februar 2007.

Art. 21 Änderungen der AGB

21.1 Die Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt behält sich vor, die AGB jederzeit mit Zustimmung der Generalversammlung zu ändern.

21.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einwendung gegen die eingetretenen Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt.

Die aktuelle Version der AGB ist jederzeit auf der Homepage der Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil/Freiamt unter www.elektra-beinwil.ch ersichtlich.